

Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauaufsicht
- Stadtplanung -
Az.: 4.61.26.03.Aufh.93 Hü

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP 4.0 der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften
am 3. Juni 2008

Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 93 in Meerbusch-Büderich, Haus Meer

4.1 Beschluss über Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB

4.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Beschlussvorschlag:

4.1 Beschluss über Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Bebauungsplan Nr. 93 in Meerbusch-Büderich, Haus Meer hat mit der Begründung seiner Aufhebung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 29. April 2008 bis einschließlich 30. Mai 2008 öffentlich ausgelegen.

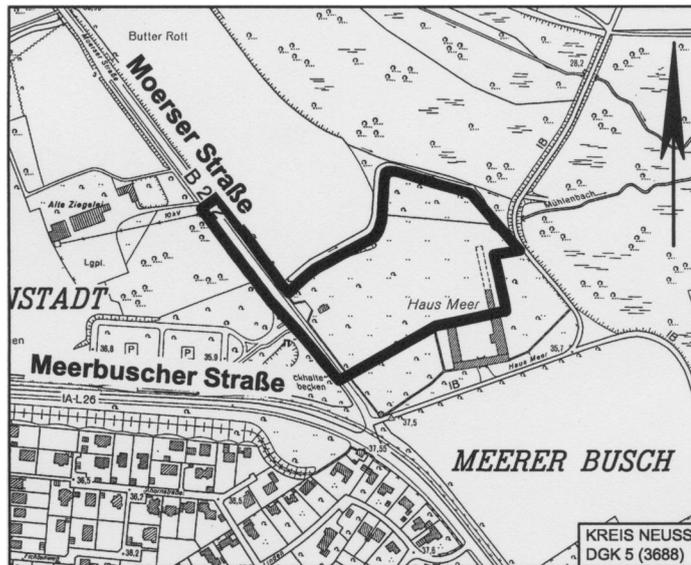
Während dieser Zeit gingen keine Stellungnahmen ein.

4.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 93 in Meerbusch-Büderich, Haus Meer als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380).

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Dabei macht sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 3. Juni 2008 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung unter Berücksichtigung der Abwägung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 6. März 2007 zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu eigen.

Die Abwägungen lagen dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschriften der Sitzungen des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 6. März 2007 und 3. Juni 2008 vor. Die zu den Abwägungsbeschlüssen des Ausschusses gehörenden Vorlagen mit den eingegangenen Stellungnahmen sind dem Rat bekannt.

Begründung:

Der Entwurfsbegründung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 93 liegt mit dem Bebauungsplan vom 29. April 2008 bis einschließlich 30. Mai 2008 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich aus.

Aus der Öffentlichkeit wurden **bislang keine** Stellungnahmen vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29. April 2008 über die öffentliche Entwurfsauslegung benachrichtigt.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind der als Anlage in Kopie beigefügten Liste zu entnehmen.

Von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden ebenfalls **bislang keine** Stellungnahmen vorgebracht.

Belange von Nachbargemeinden sind nicht berührt.

Sollten bis zur Ausschusssitzung Stellungnahmen eingehen, werden diese in der Sitzung vorgestellt und – sofern erforderlich weil abwägungsrelevant – Beschlussvorschläge hierzu unterbreitet.

Gemäß neuer Rechtsprechung (Urteil des OVG NRW vom 14.02.2007-10 D 31/04.NE) wäre dann der Rat auch selbst zur Erfassung, Bewertung und Abwägung der Belange aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung verpflichtet. Dies erfolgt durch die Berücksichtigung und Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen aus den zugehörigen Vorlagen und der seinerzeitigen Beschlüsse des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften. Allen Ratsmitgliedern werden die Vorlagen mit Anlagen und die Niederschriften ebenfalls übersandt und sind ihnen bekannt bzw. liegen ihnen in der Ratssitzung vor. Sie können auch vor oder während der Ratssitzung nochmals in den Aufstellungsvorgängen bei der Verwaltung eingesehen werden.

Folgt der Ausschuss dem Beschlussvorschlag zu den Stellungnahmen, kann die Planaufhebung dem Rat zum Beschluss als Satzung empfohlen werden.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden. Der Beschlussvorschlag erfolgt unter dem Vorbehalt von Änderungen auf Grund noch fristgerecht vorgebrachter Stellungnahmen.

Sofern eine Stellungnahme eingeht, zu der ein Beschlussvorschlag nicht mehr in die Ausschusssitzung eingebracht werden kann, soll ein dann neuer Beschlussvorschlag direkt im Rat am 25. Juni 2008 beraten und entschieden werden.

Dieter S p i n d l e r

Sprecher/in im Rat zu 4.2: